

3396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Investmentfondsgesetz an die Kreditwesengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 325/1986, angepaßt werden. Diese Anpassung betrifft unter anderem die Regelungen über den bankgeschäftlichen Charakter des Kapitalanlagegeschäftes und die Umschreibung des Normadressaten des Investmentfondsgesetzes. Weiters erfolgt eine Anpassung verschiedener Betragsansätze an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Ferner ist vorgesehen, daß Investmentzertifikate nicht mehr zwingend ausgedruckt werden müssen. Bei den Veranlagungsvorschriften für Kapitalanlagefonds sieht der Gesetzesbeschluß eine Ausnahmebestimmung - zwecks Bevorzugung der Sicherheit der Fondspapiere vor deren Streuung - von den Streu- und Zusammenrechnungsvorschriften für vom Bund oder den Ländern ausgestellte Wertpapiere vor.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Depotgesetz sieht ebenfalls Anpassungen an die oben erwähnte Kreditwesengesetz-Novelle vor und trägt dem Umstand Rechnung, daß seit dem Inkrafttreten des Depotgesetzes Zahl und Umfang von Wertpapieremissionen stark angestiegen sind und sich die Tendenz, Wertpapiere von Banken verwahren zu lassen, sehr verstärkt hat. Durch die vorgeschlagene Novelle soll nach wie vor der Schutz der Kunden im Vordergrund stehen und unter Wahrung der Interessen der Hinterleger aber ermöglicht werden, daß den Banken keine unnötigen Kosten entstehen, die auf den Kunden übergewälzt werden müßten.

Die gegenständlichen Novellierungen des Investmentfondsgesetzes und des Depotgesetzes ermöglichen, daß Investmentzertifikate mit den Wirkungen des Depotgesetzes von Sammelurkunden vertreten werden können.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3396 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

T m e j
Berichterstatler

K ö p f
Obmann